

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 11/2025 des Gemeinderats Wittibreut am 11.12.2025

1.	Beratung und Beschlussfassung über Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2025
----	--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Nachtragshaushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Wittibreut samt Anlagen in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

2.	Zuschussantrag des TSV Ulbering für Renovierungsmaßnahmen am Vereinsheim
----	--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem TSV Ulbering für die Renovierungsmaßnahmen am Vereinsheim einen Zuschuss in Höhe von 20 % (= 6.522,07 €) der nachgewiesenen Nettomaterialkosten zu gewähren. Wenn eine Förderung vom Bayerischen Landessportverband (BLSV) bewilligt wird, wird die Förderung von den nachgewiesenen Nettomaterialkosten abgezogen.

3.	Zuschussantrag des SV-DJK Wittibreut für die Errichtung einer Flutlichtbeleuchtung am Hauptplatz
----	--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem SV-DJK Wittibreut für den Neubau einer Flutlichtanlage am Hauptplatz einen Zuschuss in Höhe von 20 % (= 5.146,92 €) der nachgewiesenen Nettomaterialkosten zu gewähren. Die bewilligte Förderung vom Bayerischen Landessportverband (BLSV) wird von den nachgewiesenen Nettomaterialkosten abgezogen.

4.	Antrag auf Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Wiesing"; Grundstück Fl.-Nr.: 12/77 Gemarkung Wittibreut
----	--

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt bei dem Grundstück Fl.-Nr.: 12/77 Gemarkung Wittibreut (Haberzagler Ring 8, 84384 Wittibreut) folgender Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wiesing“ zu:

1. Änderung der Dachneigung auf 18 Grad beim Wohnhaus und 20 Grad bei der Garage;
2. Änderung der GRZ auf 0,32.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung wird erteilt.

5.	Regionaler Planungsverband Landshut, zweite Stellungnahme zu Windvorranggebieten
----	--

Beschluss:

Der Gemeinderat Wittibreut fasst die kommunalen Bedenken zur möglichen Windenergienutzung in den Waldflächen Geisberg und Oberham wie folgt zusammen:

- Vorrang für nicht waldgebundene Energiealternativen.
- Grundsätzlicher Ausschluss neuer dauerhafter Erschließungsschneisen in den genannten Waldgebieten.
- Notwendigkeit vollständiger artenschutzrechtlicher Untersuchungen (Brutvögel, Fledermäuse usw.), bevor die Waldflächen planerisch weiterbehandelt werden können.
- Verpflichtender Rückbau- und Renaturierungsvertrag, sowie Sicherheitsleistung für sämtliche temporäre oder dauerhafte Eingriffe.
- Berücksichtigung der hohen ökologischen Bedeutung der zusammenhängenden Waldstrukturen im Sinne des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans.
- Die zusammengefassten Bedenken des Gemeinderates werden als offizielle Stellungnahme der Gemeinde Wittibreut an den Regionalen Planungsverband Landshut übermittelt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht einzureichen und nach Möglichkeit eine frühzeitige Rückmeldung durch den Regionalen Planungsverband anzufordern.

Begründung:

Die Waldflächen Geisberg und Oberham besitzen für die Gemeinde Wittibreut eine hohe landschaftliche, ökologische und funktionale Bedeutung. Insbesondere die Gefahr dauerhafter Fragmentierung durch Erschließungsmaßnahmen sowie mögliche artenschutzrechtliche Konflikte erfordern eine sorgfältige Prüfung auf regionalplanerischer Ebene.

